



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)  
Vom 03.07.2019**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Bunte Welt Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-

Lastschriftmandats oder durch Überweisung (Dauerauftrag) auf folgende Bankverbindung der Gemeinde bei Kreissparkasse Kelheim:

IBAN DE74750515650000331421  
BIC BYLADEM1KEH

Barzahlung ist nicht möglich.

## § 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

<b>Buchungszeit</b>	<b>1. Kind</b>	<b>ab dem 2. Kind</b>
>4 bis 5 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 65,00 €	mtl. 32,50 €
>5 bis 6 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 80,00 €	mtl. 40,00 €
>6 bis 7 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 94,00 €	mtl. 47,00 €
>7 bis 8 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 110,00 €	mtl. 55,00 €
>8 bis 9 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 125,00 €	mtl. 62,50 €

Dies entspricht einer monatlichen Gebühr von 15 € pro Buchungsstunde.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Teegeld zu entrichten. Das Spiel- und Teegeld beträgt monatlich für den Besuch

	Spielgeld	Teegeld
Buchungszeit >4 bis 5 Stunden:	2,50 €	1,50 €
Buchungszeit >5 bis 6 Stunden:	3,00 €	1,75 €
Buchungszeit >6 bis 7 Stunden:	3,50 €	2,00 €
Buchungszeit >7 bis 8 Stunden:	4,00 €	2,25 €
Buchungszeit >8 bis 9 Stunden:	4,50 €	2,50 €

(3) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

### **§ 7 Tagesverpflegung**

(1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 3,40 € pro Essen.

(2) Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgemonats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen. Die abzurechnenden Essen werden der Essensliste entnommen, die jeden Monat spätestens am letzten Öffnungstag in der Einrichtung eingesehen werden kann. Erfolgt bis zum 3. Werktag des Folgemonats kein Einspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens am Vortag gemeldet werden. Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

### **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.



## **§ 9 Beitragsentlastung**

(1) Für jedes Kind wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz genannten Betrag reduziert (derzeit 100 €). Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## **§ 10 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 23.02.2018 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 03.07.2019



Konrad Schickaneder  
Erster Bürgermeister